

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Bremischen Evangelischen Kirche
über die Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler
im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung
zur Erzieherin/zum Erzieher und
zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger**

Vom 4. September 2018 (Beschluss Nr. 183)

(GVM 2018 Nr. 2 S. 227)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle
1	Beschluss Nr. 201	13. September 2021	GVM 2021 Nr. 2 S. 129
2	Beschluss Nr. 210	11. Dezember 2023	GVM 2023 Nr. 32 S. 39

Inhaltsübersicht¹

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Anwendung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende
§ 3	Probezeit
§ 4	Ausbildungsentgelt
§ 5	Urlaub
§ 6	Erstattung von Reisekosten
§ 7	Jahressonderzahlung
§ 8	Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
§ 9	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil des Beschlusses.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Beschluss gilt für Personen, die im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher und zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ausgebildet werden.

§ 2

Anwendung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende

Auf die Ausbildungsverhältnisse der in § 1 genannten Personen findet die Arbeitsrechtsregelung der Bremischen Evangelischen Kirche für Auszubildende vom 2. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung¹ entsprechende Anwendung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

Probezeit

- (1) ¹Für Schülerinnen/Schüler im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher beträgt die Probezeit drei Monate. ²Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat, z. B. durch Krankheit, unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (2) Für Schülerinnen/Schüler im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger beträgt die Probezeit sechs Monate.
- (3) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4

Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt
 - a) bis 29. Februar 2024
 - im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro,
 - im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro,
 - im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro,
 - b) ab 1. März 2024
 - im ersten Ausbildungsjahr 1.340,69 Euro,
 - im zweiten Ausbildungsjahr 1.402,07 Euro,

¹ Nr. 6.260.

- im dritten Ausbildungsjahr 1.503,38 Euro.

(2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Mitarbeitenden des Auszubildenden ihr Entgelt erhalten.

§ 5

Urlaub

(1) ¹Schülerinnen/Schüler erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeitenden des Auszubildenden geltenden Regelungen. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 4 Absatz 1) fortgezahlt.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Erstattung von Reisekosten

(1) ¹Schülerinnen/Schüler erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gemäß der Reisekostenverordnung der Bremischen Evangelischen Kirche¹. ²Eine Entschädigung für Fahrten zur Fachschule wird nicht gewährt.

(2) §§ 10 und 11 der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende² finden keine Anwendung.

§ 7

Jahressonderzahlung

§ 16 der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende² findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahressonderzahlung 90 v. H. des Ausbildungsentgelts (§ 4 Absatz 1) beträgt.

§ 8

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich die praktische Ausbildung auf Verlangen der Schülerin/des Schülers bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, sofern die Fachschule zustimmt.

(2) Können Schülerinnen/Schüler ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, verlängert sich die praktische Ausbildung auf Verlangen der Schülerin/des Schülers bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(3) Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

¹ Nr. 7.240.

² Nr. 6.260.

- a) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund oder
 - b) von der Schülerin/von dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (4) Als wichtiger Grund im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a gilt insbesondere ein Ausschluss der Schülerin/des Schülers von der schulischen Ausbildung.
- (5) Die Kündigung muss schriftlich, im Fall von Absatz 3 Buchstabe a unter Angabe von Gründen, erfolgen.
- (6) Werden Schülerinnen/Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1Dieser Beschluss tritt am 1. August 2018 in Kraft. 2Gleichzeitig treten der Beschluss Nr. 179 vom 24. April 2018 (GVM 2018 Nr. 1 S. 206) und der Beschluss Nr. 180 vom 26. Juni 2018 (GVM 2018 Nr. 2 S. 221) außer Kraft.